



Num. CCLXX.

Verordnung wegen der Scheidemünzen, von 1779.

Durch das Landesherrliche Edict vom 17 November 1774 und durch die darin angezogene Verordnungen, ist zwar schon verordnet, daß überhaupt keine auswärtige Silber-Scheidemünze unter 3 mgr. Stücken, also keine $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 3 pf. und 2 pf. Stücke, und auch gar keine alte, nicht Conventionsmäßig ausgeprägte 6 und 3 mgr. Stücke, weder bei den Cassen, noch auch im gemeinen Handel und Wandel, bei Vermeidung der bestimmten Strafe, weiter angenommen und ausgegeben werden sollen; es lassen sich aber nichts desto weniger dergleichen verrufene Münzsorten jetzt häufig wieder sehen, und es wird deren Einbringen in hiesige Gratschaft noch mehr überhand nehmen, weil solche in den benachbarten Landen abgewürdiget sind. Die Aemter und Städte haben sich daher, daß jene Verordnung, wie hiemit geschieht, erneuert worden, gehörig bekant machen und auf die Contravention genau achten zu lassen. Detmold den 30 März 1779.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.



Num.